

Beschlussvorlage
vom 29.02.2024

öffentliche Sitzung

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Städteregionsrates

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
14.03.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

1. Der Städteregionstag nimmt das Ergebnis – den Prüfungsbericht und die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks - der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses der StädteRegion nebst Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 09.02.2024 und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis seiner abschließenden Prüfung gem. § 59 Abs. 3 GO vom 29.02.2024 zur Kenntnis.
2. Die Städteregionstagsmitglieder treffen folgende Entscheidungen:
 - a) Sie stellen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. § 53 KrO den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023 fest.
 - b) Sie beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. § 53 KrO, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 10.773.342,54 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
 - c) Sie erteilen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO i. V. m. § 53 KrO dem Städteregionsrat die vorbehaltlose Entlastung.

Sachlage

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Er stimmte dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die örtliche Rechnungsprüfung vom 09.02.2024 zu und machte sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 nebst Lagebericht und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung vom 09.02.2024 zu Eigen und fasste das Ergebnis seiner Beratung in einer eigenen Stellungnahme zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022 zusammen. Diese Stellungnahme wird nun als Anlage zur Beschlussfassung des Städteregionstages nachgereicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben und billigte gem. § 59 Abs. 3 GO den vom Städteregionsrat aufgestellten Jahresabschluss in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023. Er hat den Städteregionstagsmitgliedern die Feststellung des

geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023 sowie die Entlastung des Städteregionsrates empfohlen.

Rechtslage

Bei der Abstimmung ist der Städteregionsrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) KrO bei Ziffer II. des Beschlussvorschlages nicht stimmberechtigt.

In Vertretung:
gez.: Jongen

Anlage/n

1 - Stellungnahme (öffentlich)

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der StädteRegion Aachen zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022

1. Beratungen im Rechnungsprüfungsausschusses

Wir haben uns in den Rechnungsprüfungsausschusssitzungen am 16.03.2023, 10.05.2023 und 07.12.2023 mit zahlreichen Sitzungsvorlagen zum Schwerpunkt Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beschäftigt. Bei diesen Prüfungen hat die örtliche Rechnungsprüfung auch betrachtet, ob wesentliche Schwächen beim internen Kontrollsystem, soweit dieses für das Haushalts- und Rechnungswesen einschlägig ist, ausgeschlossen werden konnten.

Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier hat als Vertreter der Verwaltung an den o.a. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilgenommen und zu Fragen, die sich im Rahmen der Beratungen ergaben, mündlich Stellung genommen.

2. Internes Kontrollsystem

Wesentliche Mängel beim rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem sind weder bei den o. g. unterjährig laufenden Prüfungen zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 noch bei der Jahresabschlussprüfung 2022 durch die örtliche Rechnungsprüfung festgestellt worden.

3. Ergebnis der Prüfung

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen vom 09.02.2024 und den Beratungen in den Sitzungen am 16.03.2023, 10.05.2023 und 07.12.2023 sind wir in der Lage, zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie zur Prüfung des Lageberichtes schriftlich gegenüber dem Städteregionstag Stellung zu nehmen und zu erklären, dass nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind.

Nach unserer Bewertung

- wurde die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion

- wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden können,
- wurde der Lagebericht durch die örtliche Rechnungsprüfung darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind,
 - wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich vollumfänglich dem Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen vom 09.02.2024 an.

Nach unserer Beurteilung

- entspricht der Jahresabschluss 2022 in der Fassung vom 13.06.2023 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sonstigen Satzungen und ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion Aachen.
- vermittelt der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 29.06.2023 insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen. In allen wesentlichen Belangen steht er im Einklang mit dem Jahresabschluss 2022, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hinweise:

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist abschließend auf folgende Besonderheiten bei der Beurteilung des Jahresabschlusses 2022 hin:

- Im Jahr 2022 sind weitere außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und die Ukrainekrise entstanden. Die durch die Verwaltung identifizierten und dokumentierten Belastungen (Mindererträge bzw. Mehraufwendungen) werden im Jahresabschluss 2022 buchungstechnisch neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung durch einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung einzustellen und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert zu aktivieren ist.

Bei der StädteRegion Aachen wurde ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 5.505.629,21 € in die Ergebnisrechnung eingestellt und eine Bilanzierungshilfe in gleicher Höhe in der Bilanz aktiviert. Insgesamt betragen zum Abschlussstichtag 31.12.2022 die „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ nunmehr rd. 24,0 Mio. €.

Durch die Einbuchung des o. a. außerordentlichen Ertrags und die Aktivierung in der Bilanz wird die Vermögens- und Ertragslage der StädteRegion im Jahresabschluss 2022 erheblich verbessert dargestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene aufwandswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 bis längstens 2076 verschiebt die o. g. Belastungen in die Folgeperioden, belastet somit nachfolgende Generationen und verstößt gegen den Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit.

- Auch die StädteRegion Aachen war massiv von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. Es wurden bisher entsprechend den Erlassen der zuständigen Ministerien keine außerordentlichen Abschreibungen auf betroffene Gebäude oder bewegliches Vermögen vorgenommen. Die hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden sich erst nach Fertigstellung der entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen zeigen.
- Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kam es zu Prüfungsfeststellungen. Die Feststellungen waren in ihrer Gesamtheit nicht wesentlich, weshalb auf eine Änderung des Jahresabschlusses 2022 verzichtet wird. Die aus den Feststellungen resultierenden Korrekturbedarfe werden durch die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 berücksichtigt

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklären wir, dass wir den vom Kämmerer aufgestellten und Städteregionsrat bestätigten Jahresabschluss 2022 in der

Fassung des Entwurfs vom 13.06.2023 sowie den zugehörigen Lagebericht 2022
in der Fassung vom 29.06.2023 billigen.

Aachen, den 29.02.2024



Andreas Vroels
(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)